

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.56

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 761/2015 vom 17. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Geschäftstätigkeit der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten haben die Schlichtungsbehörden in den letzten drei Geschäftsjahren erledigt?
2. Auf welche Kategorien entfallen die Erledigungen dieser Verfahren?
3. Wie viele dieser Verfahren führen zu weiteren Verfahren vor den Regionalgerichten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat nun dieses bereits bewährte Verfahren?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

In den letzten drei Geschäftsjahren (2012 – 2014) wurden insgesamt 3'386 arbeitsrechtliche Schlichtungsverfahren erledigt.

Im Jahr 2012 waren es 1'078 Verfahren, im Jahr 2013 1'224 Verfahren und im Jahr 2014 1'084 Verfahren.

Zu Frage 2:

Schlichtungsverfahren werden durch Vergleich, durch Rückzug / Anerkennung, durch angenommenen Urteilsvorschlag sowie durch Entscheid definitiv erledigt. Ist eine definitive Erledigung nicht möglich, erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung. Einzig mit Klagebewilligung ist die gerichtliche Klage möglich.

In den letzten drei Geschäftsjahren (2012 -2014) wurden im Bereich Arbeitsrecht insgesamt 690 Schlichtungsverfahren mit Klagebewilligung erledigt (rund 20%) und 2'696 Verfahren haben definitiv auf Stufe Schlichtungsbehörde geendet (rund 80%).

Von Letzteren wurden 1'646 Verfahren durch Vergleich beendet (rund 49%), 129 Verfahren durch angenommenen Urteilsvorschlag (rund 4%), 58 Verfahren durch Entscheid (rund 2%) und 863 Verfahren durch Rückzug, Anerkennung etc. (rund 26%).

Die Durchschnittszahlen und die Zahlen der einzelnen Jahre liegen sehr nahe beieinander. Man darf deshalb von einem etablierten und evaluierten Wert ausgehen.

Zu Frage 3:

In wie vielen Fällen nach Klagebewilligung tatsächlich eine Klage eingereicht worden ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Einerseits gilt für die Regionalgerichte die Weisung, vorgängige Schlichtungsverfahren ins System einzutragen, erst seit 2013 und andererseits wurden die Eintragungen nicht konsequent vorgenommen.

Maximal können so viele Verfahren bei den Gerichten anhängig gemacht werden, wie von den Schlichtungsbehörden Klagebewilligungen erteilt werden. In den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sind 259 bzw. 211 Klagebewilligungen in arbeitsrechtlichen Verfahren erteilt worden.

Bei den Regionalgerichten sind im Bereich Arbeitsrecht im Geschäftsjahr 2013 mindestens 98 und im Geschäftsjahr mindestens 76 Verfahren nach vorgängigem Schlichtungsverfahren hängig gemacht worden. Tatsächlich muss jedoch von einer höheren Anzahl ausgegangen werden.

Zu Frage 4:

Die vorliegende Interpellation wurde der Justizleitung zur Stellungnahme unterbreitet. In diesem Rahmen bemerkt das Obergericht, dass die Aufteilung der sachlichen Kompetenz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Dreier- und Einzelgericht (Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]) nicht zu überzeugen vermag und eine rasche Lösung gefunden werden sollte. Aus Sicht der Parteien sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über CHF 15'000.– ein Einzelgericht und bei solchen mit einem Streitwert unter CHF 15'000.– ein Kollektivgericht entscheide.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin dass im zweiten Quartal 2015 unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion das Projekt «Evaluation Justizreform II» starten wird. Diese Evaluation soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang die Ziele der Justizreform II erreicht wurden und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Sie soll umfassend darstellen, ob die Zuständigkeiten, die Organisation, die Geschäftsabläufe und die Entscheidungskompetenzen der Gerichtsbehörden adäquat, das heisst geeignet und angemessen, ausgestaltet sind. Eine zuverlässige Beurteilung des Verfahrens in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist daher erst anschliessend an die Evaluation möglich.

Eine im Frühjahr veröffentlichte Untersuchung der Universität Zürich zum Erfolg der Schlichtung nach Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) kommt zum Schluss, dass das Schlichtungsmodell des Kantons Bern – unabhängig vom Verfahrensgegenstand – besonders erfolgreich zu sein scheint (Daniel Kettiger, Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell?, in «Justice – Justiz – Giustizia» 2014/3). Die ZPO regelt abschliessend, in welchen Fällen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Demgegenüber bleibt die Organisation der Schlichtungsbehörde Sache der Kantone. Es haben sich drei Organisationsmodelle herausgebildet:

- Friedensrichtermodell: Es handelt sich in der Regel um vom Volk gewählte Laien.
- Gerichtsinterne Schlichtung: Die Schlichtung ist an eine oder mehrere Personen delegiert, die dem Gericht angehören.
- Schlichtungsbehördenmodell (Kanton Bern u.a.): Die Schlichtungsbehörde ist eine vom Gericht unabhängige, gerichtsförmig organisierte Amtsstelle.

Im Jahre 2012 lag die Erledigungsquote für das Friedensrichtermodell bei 49,3 Prozent, für die gerichtsnahe Schlichtung bei 43,9 Prozent und für das Schlichtungsbehördenmodell bei 65,4 Prozent. Die Schlichtung im Kanton Bern war innerhalb dieses Modells nochmals sehr deutlich erfolgreicher: Der Anteil der Verfahren, die mit dem Schlichtungsverfahren abgeschlossen wurden und entsprechend nicht zu einer Klage an die Regionalgerichte führten, betrug in den Jahren 2012 und 2013 im Gesamtdurchschnitt rund 85 Prozent. Es kann damit schon heute gesagt werden, dass sich das Schlichtungsverfahren im Kanton Bern sehr gut bewährt hat.

Gemäss Art. 88 Abs. 2 des Gesetzes 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) besteht die Schlichtungsbehörde bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Der Anteil der Klagebewilligungen liegt in diesem Bereich in den drei Geschäftsjahren 2012 – 2014 wie erwähnt bei rund 20 Prozent, der Anteil Vergleiche bei rund 49 Prozent.

Es fällt auf, dass der Anteil Vergleiche in den Verfahren mit Fachrichterinnen und Fachrichtern deutlich höher ist als im übrigen Zivilrecht (dort liegt er bei 30 Prozent). Inwieweit dies auf deren Mitwirkung zurückzuführen ist, kann aus den vorliegenden Statistiken nicht herausgelesen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Rechtsberatung in arbeitsrechtlichen (und in mietrechtlichen) Fragen mit über 20'000 erteilten Rechtsberatungen pro Jahr eine ausserordentlich grosse Nachfrage zeigt. Da durch die Rechtsberatung viele Streitigkeiten gelöst werden, hat sie sich als wesentlicher Beitrag zur Verhinderung von Schlichtungsverfahren entpuppt. Die Rechtsberatung führt damit zu massgeblichen Kosteneinsparungen.

An den Grossen Rat